

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Universität Potsdam Universität Potsdam

Potsdam, 1.1992 -

Ordnung für schulpraktische Studien in den Lehramtsstudiengängen

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294

Ordnung für schulpraktische Studien in den Lehramtsstudiengängen

Vom 8. Februar 1996

Aufgrund § 84 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (BbgHG) vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 1996 (GVBl. I. S. 173), hat der Senat der Universität Potsdam am 8. Februar 1996 folgende Ordnung für die schulpraktischen Studien in den Lehramtsstudiengängen der Universität Potsdam erlassen:¹

§ 1

Allgemeines

(1) Gemäß § 6 der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (LPO) vom 14. 06. 1994 (GVBl. II. S. 32) in Verbindung mit den Studienordnungen der Universität Potsdam werden von den Studierenden aller Lehramtsstudiengänge schulpraktische Studien gefordert.

(2) Schulpraktische Studien sind unverzichtbarer Bestandteil der Lehramtsausbildung. Die Universität ist entsprechend dem im Potsdamer Modell der Lehrerbildung formulierten Anspruch in besonderer Weise zu Angebot und Durchführung von schulpraktischen Studien in der Lehrerausbildung verpflichtet. Zentrales Anliegen ist dabei, die berufliche Kompetenz langfristig und zielgerichtet zu fördern. Die Studierenden sollen frühzeitig mit der Praxis des Schulalltages konfrontiert werden und diese sowohl theoretisch als auch empirisch bearbeiten. Das erfordert interdisziplinäre Zusammenarbeit aller an der Lehrerbildung Beteiligten.

§ 2

Allgemeine Zielsetzungen

(1) Schulpraktische Studien sind Theorie und Praxis integrierende Lehrveranstaltungen, die gewährleisten, daß pädagogische Praxis erfahren und wissenschaftlich reflektiert werden kann. Sie haben eine studienleitende Funktion.

(2) Schulpraktische Studien ermöglichen Studierenden und Lehrenden die Begegnung mit Schule, Unterricht und anderen pädagogisch-psychologischen Handlungsfeldern; zugleich machen sie Studierende mit der Praxis erziehungswissenschaftlicher und fachdidaktischer Forschung vertraut.

§ 3

Formen und Aufgaben der schulpraktischen Studien

Im Rahmen des Potsdamer Modells sind folgende schulpraktische Studien verpflichtend:

1. Orientierungs-/Einführungspraktikum.
2. Praktikum im pädagogisch-psychologischen Handlungsfeldern.
3. Psychodiagnostisches Praktikum.
4. Fachdidaktische Tagespraktika.
5. Unterrichtspraktika.

(1) Das betreute Orientierungs-/Einführungspraktikum in der Schule wird nach dem ersten Semester in der vorlesungsfreien Zeit als mindestens dreiwöchiges Blockpraktikum oder als schulpraktische Veranstaltungen einschließlich vor- und nachbereitender Bestandteile innerhalb eines Integrierten Eingangssemesters durchgeführt. Die Zuständigkeit obliegt dem Institut für Pädagogik bzw. dem Lehrstuhl Schulpädagogik mit dem Schwerpunkt Grundschulpädagogik in Zusammenarbeit mit anderen an der Lehramtsausbildung Beteiligten. Studierende in den Studiengängen Primarstufe und Sek I/Primarstufe absolvieren daneben ein einwöchiges Hospitationspraktikum im Vorschulbereich. Durch Hospitationen und Gespräche mit Lehrern und Schülern können die Studierenden eigene Schulerfahrungen reflektieren, Berufsanforderungen kennenlernen und Anregungen für ihre Schwerpunktsetzung im erziehungswissenschaftlichen Studium gewinnen.

(2) Das Praktikum in pädagogisch-psychologischen Handlungsfeldern (in der Regel vom 2. bis 4. Semester) findet im Block über mindestens 3 Wochen oder semesterbegleitend wöchentlich über 2 SWS in Einrichtungen der öffentlichen und freien Jugendhilfe, im außerunterrichtlichen Bereich der Schulen, im außerschulischen Bildungsbereich sowie in entsprechenden erziehungswissenschaftlichen Forschungsprojekten mit Praxisanteilen statt. Die Zuständigkeit obliegt den erziehungswissenschaftlichen Instituten. Bei der Betreuung von Kinder- oder Jugendgruppen sollen die Studierenden exemplarisch unterschiedliche Sozialisationsfelder kennenlernen.

(3) Das einwöchige betreute psychodiagnostische Praktikum im Hauptstudium wird in der Schule durchgeführt. In diesem Praktikum lernen die Studierenden differentielle psychologische Fragestellungen kennen. Sie üben psychodiagnostische Methoden und bereiten sich auf die Beurteilung von Schülern vor. Die Zuständigkeit obliegt dem Institut für Psychologie. Es wird durch Übungen zur Psychodiagnostik von psychologischer Seite in Zusammenarbeit mit anderen an der Lehrerausbildung Beteiligten vorbereitet und gemeinsam gestaltet.

(4) Die semesterbegleitenden fachdidaktischen Tagespraktika (Schulpraktische Übungen) in jedem Unterrichtsfach mit einer vor- und nachbereitenden Veranstaltung (2 SWS) werden in der Zuständigkeit der Fachdidaktiken betreut. Sie integrieren Gruppenhospitationen und Unterrichtsversuche der Studierenden in Abhängigkeit von der schulischen Situation.

(5) Die Unterrichtspraktika liegen als jeweils vierwöchige Blockpraktika im 1. und 2. Fach oder als sechswöchiges Blockpraktikum in beiden Fächern in der vorlesungsfreien Zeit. Sie befinden sich in der Zuständigkeit der Fachdidaktiken. Für Studierende des Studienganges Primarstufe besteht außerdem die Möglichkeit, die Praktika im Schwerpunktfach und im primarstufenspezifischen Be-

¹ Sämtliche in dieser Ordnung auftretenden Personen- und Amtsbezeichnungen sind grundsätzlich gleichwertig in weiblicher oder männlicher Form zu verstehen.

reich in anderer Form zu kombinieren. Dabei gilt der primarstufenspezifische Bereich in den Lehramtsstudiengängen als ein Fach. Die Studierenden hospitieren in jedem Fach nicht weniger als 20 Unterrichtsstunden und sollen in der Regel 8 bis 12 Stunden selbst unterrichten (bei sechs Wochen im Verhältnis von 30 zu 12 bis 16 Stunden). Im Studiengang für die Primarstufe tritt an die Stelle des Unterrichtspraktikums im zweiten Fach ein primarstufenspezifisches Blockpraktikum mit Hospitations- und Unterrichtsverpflichtungen im Anfangsunterricht und in den weiteren Fächern. Studierende mit dem Studiengang Sekundarstufe I/Primarstufe absolvieren neben den Praktika in den beiden Fächern ein zweiwöchiges Praktikum im Anfangsunterricht.

§ 4

Organisation der schulpraktischen Studien und Zuständigkeiten

(1) Das Büro für schulpraktische Studien in den Lehramtsstudiengängen am Interdisziplinären Zentrum für Pädagogische Forschung und Lehrerbildung hat folgende Aufgaben:

- Gewinnen von und Kooperieren mit geeigneten Partnern in der Universität und pädagogischen Praxis für die Realisierung und Förderung von Interdisziplinarität in den schulpraktischen Studien für alle Lehrämter und für deren wissenschaftliche Begleitung.
- Erarbeiten einer Übersicht von Praktikumsplätzen und deren ständige Aktualisierung (einschließlich einer Übersicht der Belastung der einbezogenen Einrichtungen)
- Erarbeiten einer Informations- und Aufgabensammlung und deren ständiges Aktualisieren.
- Beraten der Studierenden zur Durchführung der schulpraktischen Studien und zur wissenschaftlichen Betreuung und Hilfe bei der Vermittlung von Praktikumsplätzen und wissenschaftlichen Betreuern
- Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme an den schulpraktischen Studien der erziehungswissenschaftlichen Bereiche insgesamt auf der Grundlage der Scheine durch die wissenschaftlichen Betreuer.
- Führen einer studentenbezogenen Praktikumsdatei
- Beraten von Schulen und anderen Institutionen im Sinne von § 2 Abs. 1 mit eigenem Interesse an der Untersuchung erziehungswissenschaftlicher Fragestellungen und Vermittlung von wissenschaftlichen Betreuern und Studenten.

(2) Zuständigkeit der Lehrenden:

An der Betreuung von schulpraktischen Studien und Praktika beteiligen sich in der Regel alle Lehrenden, die für die fachwissenschaftliche, fachdidaktische oder erziehungswissenschaftliche Ausbildung durch die Zuständigkeit ihres Fachgebietes ausgewiesen sind. Die Lehrenden der jeweils zuständigen Institute und Zentren begleiten die schulpraktischen Studien. Sie sind für die inhaltliche Vorbereitung, Durchführung, Betreuung, Auswertung und ordnungsgemäße Anerkennung (Testat, Seminarschein) verantwortlich. Die Betreuung von schulpraktischen Studien ist eine Lehrverpflichtung im Sinne der Lehrverpflichtungsordnung. Die Zusammenarbeit mit den Einrichtungen der Jugendhilfe (§ 2 Abs. 2) ist mit den jeweiligem Träger zu vereinbaren.

(3) Praktikumsorte

Die Praktika werden in der Regel im Land Brandenburg und, soweit möglich, im Land Berlin durchgeführt. Darüber hinaus können Praktika in pädagogisch-psychologischen Handlungsfeldern auch in anderen Bundesländern oder im Ausland stattfinden. Über begründete Ausnahmeregelungen für die Unterrichtspraktika entscheidet die zuständige Fachdidaktik.

§ 5

Praktikumsscheine

(1) Die Eingangsbedingungen, die Aufgaben der Studierenden und die Art und Weise der Berichterstattung werden durch die zuständigen Institute und Fachdidaktiken festgelegt.

(2) Die erfolgreiche Teilnahme an schulpraktischen Studien wird den Studierenden aufgrund

- der aktiven Teilnahme an den schulpraktischen Studien und den zugeordneten Veranstaltungen und
 - der Vorlage eines Praktikumsberichtes oder einer gleichwertigen Dokumentation durch die Betreuer im erziehungswissenschaftlichen Bereich, der Grundschulpädagogik oder Fachdidaktik
- bestätigt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.